



Backhaussatzung Backhaus Offingen

Neufassung der Satzung für das Backhaus Offingen vom 17.11.2025

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG), sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) die folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

Das Backhaus Offingen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Uttenweiler. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Für die Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen wird eine Gebühr erhoben.

§2 Benutzerkreis

Jeder und jede ist berechtigt das Gemeindebackhaus im Rahmen dieser Satzung und im Beisein der Backfrau zu benutzen. Die gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen. Eine zur Verfügungstellung für gemeinwohlorientierte Veranstaltungen ist in Einzelfällen nur nach Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung zulässig.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Backhauses oder bestimmter Teile besteht weder im Umfang, noch dem Zeitpunkt nach.

§3 Betriebs- und Backzeiten

Das Backhaus kann donnerstags von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr besucht werden. An Feiertagen ist das Backhaus geschlossen. Abweichungen von den Betriebszeiten können mit der Backfrau besprochen werden.

§4 Benutzung des Backhauses

Im Backhaus können sowohl große Mengen an Teig mit der dort vorhandenen Knetmaschine bearbeitet, als auch Teiglinge ausgebacken werden. Die Gerätenutzung findet durch die Backfrau selbst oder unter ihrer Anleitung statt. Eine Anmeldung vor der ersten Nutzung ist obligatorisch. Diese kann sowohl vor Ort als auch telefonisch erfolgen.

Alle Nutzenden sind zum pfleglichen Umgang der Einrichtungen und Geräte angehalten.

§5 Nutzungsgebühren

Die Nutzungsgebühren ergeben sich wie folgt:

Backen pro Kilogramm Brotteig	1,05 €
Backen pro Wecken	0,20 €
Backen pro Dinnete	0,25 €
Kneten pro Kilogramm	0,20 €

§6 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Abgabe der Teiglinge/ des Teiges bei der Backfrau.

Die Gebühr ist bei Abholung des gebackenen Teiges an die Backfrau zu entrichten.

Schuldner ist, wer den Auftrag erteilt.

Die Gemeindeverwaltung kann bei Bedarf über Gebührenbefreiungen entscheiden.

§7 Ordnungsvorschriften

Der Aufenthalt von Tieren ist im Backhaus nicht gestattet.

Die Backöfen sind ausschließlich für Backgut aus Getreideerzeugnissen zu benutzen.

Ausnahmen sind nach Abstimmung mit der Backfrau zulässig.

In der Backstube gilt absolutes Rauchverbot.

§9 Haftung

Die Benutzenden haften für alle Beschädigungen und Verluste, die am oder im Backhaus oder dessen Einrichtungen durch die BenutzerInnen entstehen. Das gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch den Benutzenden, Teilnehmenden oder Besuchenden verursacht wurden. Die Benutzung des Backhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Seitens der Gemeinde Uttenweiler erfolgt die Überlassung des Backhauses ohne Gewährleistung und Haftung. Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§10 Verstöße

Die Gemeinde behält sich vor, bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungssatzung, Personen von der Benutzung auszuschließen.

§11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt
Uttenweiler, den 17.11.2025

Werner Binder
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

